

Versetzungsregelungen Profioberstufe SAVO-Gym und OAPVO 2014

Versetzung nach E Erwerb des ESA

SAVO-Gym §6, (4)

Im achtjährigen Bildungsgang erfolgt das Aufsteigen in die Einführungsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 10) durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in **nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend** sind und **kein Fach mit ungenügend** benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 9. Die Wiederholung ist einmal möglich.

Abschlüsse, Wiederholung, Erwerb MSA

OAPVO §2, (6)

Die Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang erwerben mit der **Versetzung in die Einführungsphase den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** und mit der **Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss**.

Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang, die **die Einführungsphase ohne Erfolg wiederholt** haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 151) als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 4 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.

Versetzung nach Q1

OAPVO §2, (7)

Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz am Ende der Einführungsphase. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in **nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend** sind und **kein Fach mit ungenügend** benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lässt.

Aufstieg innerhalb von Q

OAPVO §2, (8)

Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der **Aufstieg, sofern erwartet werden kann**, dass die Schülerin oder der Schüler die **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer** erfüllen kann. Die Schule überprüft ab dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig die Leistungen daraufhin, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung bei dem gegebenen Leistungsstand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.